

# Amtliches Kreisblatt

## Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 17.08.2016, Nr. 21/2016

---

### Inhalt

#### Bekanntmachungen des Kreises Herford

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| 132 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung   | Seite 1 |
| 133 | Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bielefeld und dem Kreis Herford über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs bei Kreis-/Stadtgrenzen überschreitenden Linien | Seite 1 |

#### Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| 134 | Zustellung einer Verfügung der Stadt Bünde durch öffentliche Zustellung  | Seite 3 |
| 135 | Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Bünde –<br>Bebauungsplan Gemarkung Ennigloh Nr. 123 „An der Neulandstraße / Lange Straße“<br>Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch | Seite 3 |

---

### Bekanntmachungen des Kreises Herford

**132**

#### **Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet ([www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

**133**

#### **Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bielefeld und dem Kreis Herford über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs bei Kreis-/Stadtgrenzen überschreitenden Linien**

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), weise ich darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bielefeld und dem Kreis Herford über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs bei Kreis-

/Stadtgrenzen überschreitenden Linien im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (Amtsblatt Nr. 27, Lfd. Nr. 164, S. 157 ff. vom 04.07.2016) bekannt gemacht wurde.

Die Veröffentlichung ist unter folgendem Link einsehbar: [http://www.bezreg-detmold.nrw.de/200\\_Aufgaben/100\\_Bekanntmachungen/070\\_Amtsblatt/Amtsblatt2016/index.php](http://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/100_Bekanntmachungen/070_Amtsblatt/Amtsblatt2016/index.php)

Herford, 08.08.2016  
gez. Jürgen Müller  
Landrat

## Bekanntmachungen der Stadt Bünde

134

### Zustellung einer Verfügung der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Bünde durch öffentliche Bekanntmachung

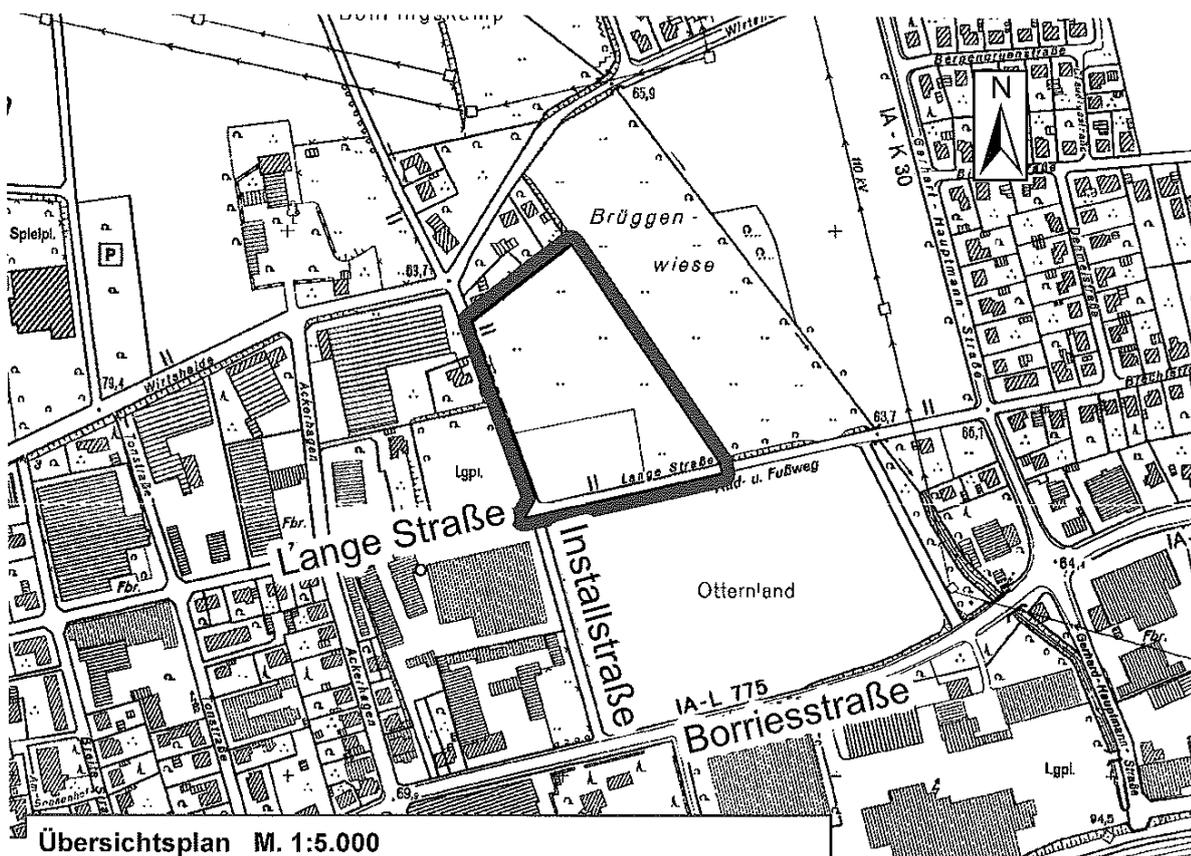
Die Zustellung einer Verfügung der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Bünde wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet ([www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

135

### Bauleitplanung der Stadt Bünde – Bebauungsplan Gemarkung Ennigloh Nr. 123 „An der Neulandstraße / Lange Straße“ Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2014 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Gemarkung Ennigloh Nr. 123 „An der Neulandstraße / Lange Straße“ aufzustellen.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (M.: 1 : 5.000) ersichtlich.



Der Rat der Stadt Bünde hat dazu in seiner Sitzung am 05. Juli 2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Die öffentliche Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) des Planentwurfes einschließlich der Begründung vom 30. Mai 2016 soll durchgeführt werden.“

Der Planentwurf einschließlich der Entwurfsbegründung von 30. Mai 2016, der Umweltbericht (Stand: März 2016) und die Prognose von Schallimmissionen vom 27. Juli 2015 werden in der Zeit **vom 29.08.2016 bis**

**einschließlich 04.10.2016** im Rathaus Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, Bünde, II. Obergeschoss, im Flur zu den Räumen der Abteilung Planung, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die Stadt Bünde möchte den Planbereich einer gewerblichen Nutzung zuführen, um die regionale Wirtschaftsstruktur zu stärken und das Arbeitsplatzangebot in der Stadt Bünde zu sichern und zu erweitern.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar. Es wurde ein Umweltbericht (Stand: März 2016) mit einer Eingriffsbilanzierung und einem Artenschutzbeitrag erstellt.

Dabei sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen im Vergleich zur vorhandenen Umweltsituation untersucht worden:

- Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh Nr. 123 „An der Neulandstraße / Lange Straße“
- Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung
- Bestandsaufnahme und Bewertung
  - Boden
  - Wasser
  - Klima / Luft
  - Pflanzen und Tiere
  - Landschaftsbild / Erholung
  - Schutzgut Mensch und Gesundheit
  - Schutzgut Kulturelles Erbe
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Nichtdurchführung der Planung
- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
  - Schutzgut Boden
  - Schutzgut Wasser
  - Schutzgut Klima / Luft
  - Schutzgut Pflanzen und Tiere
  - Schutzgut Landschaftsbild / Erholung
  - Schutzgut Mensch
  - Schutzgut Kulturelles Erbe
  - Mögliche Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von nachteiligen Umweltauswirkungen
  - Eingriffsbilanzierung und Kompensationsberechnung
- Artenschutzrechtliche Beurteilung
- Prognose von Schallimmissionen vom 27.08.2015
- Stellungnahme vom Kreis Herford (03.03.2015) zum Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, zum Landschaftsschutz und zur Wasserwirtschaft
- Stellungnahme Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (05.02.2015) zum erforderlichen Kompensationsbedarf

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich Übersichtsplan und Entwurfsbegründung vom 30. Mai 2016 können auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Planung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung gegen den Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht, aber hätte geltend machen können.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderung vom 18. August 2014 wird die öffentliche Auslegung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 15. August 2016

gez.  
Koch  
Bürgermeister

**Herausgeber und Druck:** Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

**Erscheinungsweise:** Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 31.08.2016 und der 14.09.2016.

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:** Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter [www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 39, -13 79 oder unter [amtsblatt@kreis-herford.de](mailto:amtsblatt@kreis-herford.de) zu richten.